

26.05.93

Antrag

des Freistaates Bayern

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Sozialgesetzbuchs über den Schutz der Sozialdaten sowie zur Änderung anderer Vorschriften (Zweites Gesetz zur Änderung des Sozialgesetzbuchs - 2. SGBÄndG -)

Punkt 6 der 657. Sitzung des Bundesrates am 28. Mai 1993

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 6 Nr. 4 (§ 68 SGB X)

In Artikel 6 Nr. 4 sind in § 68 in der Überschrift sowie in Absatz 1 Satz 1 jeweils nach dem Wort "Polizeibehörden" die Worte ", Staatsanwaltschaften und Gerichte" einzufügen.

Begründung:

Der geltende § 68 SGB X ist eine allgemeine amtshilferechtliche Bestimmung. Sie ist auch für Staatsanwaltschaften und Gerichte von Gewicht, da Auskunfts-

Ausgeliefert am 27. MAI 1993

...